



Abteilung Dienstrecht und Besoldung

Hans Rottbauer, Höhenberger Feld 33, 84378 Dietersburg, Tel.: 08726/969418,
dienstrecht@bllv.de

Im Moment werden im Zuge der Notmaßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung für das nächste Schuljahr die ablehnenden Bescheide für den Antragsruhestand mit 64 Jahren verschickt. Wenn gesundheitliche Gründe für die Notwendigkeit der Ruhestandsversetzungen angeführt wurden, wird von den Regierungen eine amtsärztliche Begutachtung zur Feststellung einer Dienstunfähigkeit veranlasst.

Derzeit werden allerdings aufgrund der Corona-Pandemie keine amtsärztlichen Begutachtungen durchgeführt. Dies wird zur Folge haben, dass eine große Zahl an Lehrkräften mit ihrer Unterrichtsverpflichtung in die Unterrichtsversorgung eingerechnet werden, die aber aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen gar nicht zur Verfügung stehen werden.

Um die absehbaren negativen Folgen für die Lehrerversorgung in den Griff zu bekommen und für alle Beteiligten Planungssicherheit zu schaffen, fordern wir hier dringend eine Lösung für diese Problematik.

Zur Information unserer betroffenen Mitglieder haben wir ein Merkblatt zur amtsärztlichen Begutachtung erstellt.

Dienstunfähigkeit – Begutachtung durch den Amtsarzt

Begutachtung durch den Amtsarzt bei der zuständigen Regierung

- zur Feststellung der ***Dienstunfähigkeit***
- zur ***Wiederherstellung der Dienstfähigkeit***
- zur Feststellung einer ***begrenzten Dienstfähigkeit***

1. Dienstunfähigkeit

Eine dauernde Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn die Beamtin/der Beamte dauerhaft seine Dienstpflichten nicht mehr erfüllen kann.

Bedingungen zur Feststellung einer dauernden Dienstunfähigkeit sind:

- Innerhalb von 6 Monaten konnte 3 Monate kein Dienst geleistet werden (die 3 Monate müssen nicht zusammenhängend sein)
- Es besteht keine Aussicht, dass innerhalb von weiteren 6 Monaten wieder Dienst geleistet werden kann.

2. Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

Die Arbeitszeit einer Beamtin/eines Beamten kann herabgesetzt werden (auch unterhältig), wenn durch die stufenweise Wiedereingliederung innerhalb eines Jahres die volle oder begrenzte Dienstfähigkeit wieder hergestellt werden kann. Hierzu reicht auch das aussagekräftige Attest eines Privatarztes, in dem festgestellt sein muss, dass die Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres wieder hergestellt werden kann. Ein Stufenplan sollte ebenfalls enthalten sein.

Die Genehmigung einer solchen Wiedereingliederung liegt bei der zuständigen Regierung. Das privatärztliche Attest kann auf Antrag der Regierung auch vom Amtsarzt überprüft werden.

Diese Wiedereingliederung/Rekonvaleszenz ist auf ein Jahr begrenzt und kann nicht verlängert werden.

3. Begrenzte Dienstfähigkeit

Wenn die Beamtin/der Beamte nicht voll dienstfähig ist, aber trotzdem noch mindestens während der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst leisten kann und innerhalb eines Jahres nicht mit einer Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit gerechnet werden kann, wird eine begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt. Hierbei stellt der Amtsarzt fest, wie viele Stunden noch geleistet werden können.

Ablauf einer Dienstunfähigkeitsuntersuchung durch den Amtsarzt

Grundsätze:

Der Amtsarzt untersucht erst, wenn ein Untersuchungsauftrag vorliegt. Für die Untersuchung ist immer der Amtsarzt der entsprechenden Regierung zuständig.

Beantragung einer Untersuchung:

- von Amts wegen durch das Schulamt
- auf formlosen Antrag des Beamten über das Schulamt (Dienstweg)

- Regierung erteilt Untersuchungsauftrag an den Amtsarzt
- Einladung zur Untersuchung
- erste Untersuchung
- bei Bedarf Anforderung von Berichten oder Gutachten von behandelnden Ärzten (müssen von der Schweigepflicht entbunden werden)
- Erstellung des Gutachtens durch den Amtsarzt (Reinschrift für die Regierung, Kopie für die Beamtin/den Beamten)
 - Das Gutachten enthält keine Diagnosen, sondern nur funktionelle Beschreibungen, da auch hier die ärztliche Schweigepflicht durch den Amtsarzt eingehalten werden muss. (Ausnahme Art. 67 Abs.1 BayBG)

- **Mögliche Ergebnisse der amtsärztlichen Begutachtung:**
 - *sofortiger Dienstbeginn möglich*
 - *Dienstbeginn mit Wiedereingliederung*
 - *Dienstbeginn innerhalb von 6 Monaten*
 - *Dienstbeginn innerhalb von 6 Monaten mit Wiedereingliederung*
 - *begrenzte Dienstfähigkeit*
 - *dauernde Dienstunfähigkeit*
 - *es kann die Empfehlung für eine Nachuntersuchung innerhalb eines festgelegten Zeitraums ausgesprochen werden*

(Die Ergebnisse der Begutachtung können auch durch eine Nachuntersuchung auf Antrag der/des Betroffenen bei einer Veränderung des Gesundheitszustandes neu bewertet werden.)



- Das Ergebnis der Begutachtung wird dann von der zuständigen Regierung in eine Personalentscheidung umgesetzt, gegen die auch Widerspruch eingelegt werden kann.
- Vor einer Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen wird der/die betroffene Beamte/-in schriftlich angehört.
 - Bei einem Widerspruch kann auf Antrag der Betroffenen/des Betroffenen der Personalrat beteiligt werden.
- Das Kultusministerium muss einer Ruhestandsversetzung zustimmen, weshalb es oft zu Verzögerungen kommt.
- Bei Ruhestandsversetzungen wird in der Regel durch das Kultusministerium eine Nachuntersuchung nach einer festgelegten Zeitspanne angeordnet.

Die hier angegebenen Verfahren gelten nur für Beamtinnen und Beamte!

Hans Rottbauer